

**Vertrag
fiber Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Koreanische Demokratische Volksrepublik haben,

aner kennend, daß zwischen beiden Staaten enge Beziehungen der Freundschaft und Geschlossenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und Solidarität auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus, der Achtung der Souveränität, der völligen Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils bestehen,

in der Überzeugung, daß die weitere Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen den Grundinteressen der Völker der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik entspricht und einen fördernden Einfluß auf die Stärkung der Geschlossenheit der sozialistischen Staaten und der engen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ausüben wird,

geleitet von dem Streben, die Freundschaft und Geschlossenheit, die Zusammenarbeit und Solidarität mit den sozialistischen und nichtpaktgebundenen Staaten sowie die Zusammenarbeit mit allen friedliebenden Staaten der Welt weiter zu festigen und tatkräftig zur Verteidigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, Asien und in der ganzen Welt beizutragen,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten festigen ständig die Freundschaft und Geschlossenheit zwischen den Parteien, Regierungen und Völkern beider Staaten und erweitern und entwickeln umfassend die Beziehungen der allseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien des proletarischen Internationalismus, der Achtung der Souveränität, der völligen Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erweitern den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten des sozialistischen Aufbaus und fördern die Festigung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten entwickeln die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft, der Technik, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Nachrichtenwesens, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Post- und Fernmeldewesens, des Sports, des Tourismus und auf anderen Gebieten weiter.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten bemühen sich aktiv darum, die Errungenschaften des Sozialismus zu schützen, die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus herzustellen sowie die Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit zu entwickeln.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen aktiv den Kampf der Völker für den Schutz des Friedens und der

Sicherheit in der Welt, gegen Imperialismus und Militarismus, Revanchismus, Kolonialismus und Neokolonialismus, Rassismus und für die nationale Befreiung, die Festigung der Unabhängigkeit und den sozialen Fortschritt.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unternehmen alle Anstrengungen, um die Beziehungen zu Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu entwickeln und den Frieden in Europa und Asien zu erhalten und zu festigen. •!

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten entschieden gegen die Androhung und Anwendung von Gewalt bei der Lösung der internationalen Streitfragen auf und anerkennen, daß die konsequente Einhaltung des Verbots der Androhung und Anwendung von Gewalt, das ein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts darstellt, eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit ist.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden-Seiten unternehmen alle Anstrengungen, damit im Interesse der Beschleunigung der selbständigen friedlichen Vereinigung Koreas die in Südkorea stationierten ausländischen Truppen mit ihrer gesamten militärischen Ausrüstung, einschließlich der Kernwaffen, vollständig abgezogen werden und das Abkommen über den Waffenstillstand in Korea durch einen Friedensvertrag ersetzt wird.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten lassen sich von dem Prinzip leiten, daß Westberlin entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten informieren einander über wichtige internationale Fragen von gegenseitigem Interesse und andere Probleme, beraten darüber und handeln gemeinsam im vereinbarten Sinne.

Artikel 11

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Gültigkeitsdauer von 25 Jahren. Wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer über die Kündigung des Vertrages schriftlich informiert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Vertrages jeweils um weitere zehn Jahre.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 1. Juni 1984 unterzeichnet und in zwei Originalen, jedes in deutscher und koreanischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Generalsekretär
des Zentralkomitees der
Sozialistischen Einheitspartei
Deutschlands
Vorsitzender des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen
Republik**
Erich Honecker

**Generalsekretär
des Zentralkomitees der
Partei der Arbeit Koreas
Präsident
der Koreanischen
Demokratischen
Volksrepublik**
Ki*m Il Sung